

§ 7

Bei nachlässiger Behandlung oder Mißbrauch von Dienstaussweisen ist der Verantwortliche disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 8

(1) Von den örtlichen Räten ist über den Bestand und die Ausgabe der Dienstaussweise ein Nachweis zu führen.

(2) Dienstaussweise sind nur gegen Unterschriftsleistung auszugeben.

(3) Jährlich ist eine Überprüfung des Ausweisbestandes (Zahl der ausgegebenen, ungültigen und noch vorhandenen Ausweise) vorzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist im Nachweis zu vermerken. Bei der Prüfung ist zu kontrollieren, daß jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren im Besitz seines Ausweises ist.

§ 9

Die zur Zeit im Umlauf befindlichen Dienstaussweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren werden mit Ausgabe der neuen Dienstaussweise ungültig. Sie sind einzuziehen und sofort zu vernichten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister des Innern

Mar o n

**Anordnung
über die Ernennung und Beförderung
von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
der örtlichen Brandschutzorgane.**

Vom 15. Januar 1959

In den Freiwilligen Feuerwehren der Deutschen Demokratischen Republik ist, ihren Aufgaben zum Schutze des Volkseigentums und des Eigentums der Bürger entsprechend, eine straffe Organisation und Disziplin erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Die Ernennung

§ 1

Voraussetzung für die Ernennung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können zur Ausübung einer der festgelegten Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden, wenn sie

- im persönlichen und gesellschaftlichen Leben bewiesen haben, daß sie der Sache der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben und bereit sind, für deren Schutz ihre gesamte Kraft und Fähigkeit einzusetzen;
- die Qualifikation besitzen, der betreffenden Funktion gerecht zu werden;
- bereit sind, durch ständige eigene Weiterbildung die notwendige Qualifikation zu erwerben*

§ 2

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Ernennung für Funktionen in der Leitung eines Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr

erfolgt durch den Rat des Kreises mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Die Ernennung für Funktionen in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde sowie zur Funktion Kommandostellenleiter erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(3) Die Ernennung für die Funktionen Zugführer, Gruppenführer, Gerätewart und Maschinist erfolgt nach Beratung im Kollektiv der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde,

(4) Zur Ausübung von Funktionen in der Gruppe werden die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, außer dem Maschinisten, durch den Gruppenführer eingesetzt;

§ 3

Die Abberufung von Funktionen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können von Funktionen abberufen werden, wenn sie

- für andere Funktionen vorgesehen sind;
- aus gesundheitlichen Gründen oder besonderen Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden;
- selbst einen entsprechenden begründeten Antrag stellen;
- ihren Pflichten laut Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend nachkommen;
- sich eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik schuldig gemacht haben.

(2) Die Abberufung von Funktionen erfolgt durch das Organ, welches die Ernennung ausgesprochen hat, oder durch ein übergeordnetes Organ.

(3) Zur Abberufung von Funktionen ist die Zustimmung der Institutionen erforderlich, die der Ernennung zugestimmt haben,

Abschnitt II

Die Beförderung

§ 4

Voraussetzung für die Beförderung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können zu einem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert werden, wenn

- die für die Beförderung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- sie durch ihre Arbeit zur politischen und fachlichen Festigung der Freiwilligen Feuerwehr beitragen, an der Erziehung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr arbeiten und an der Weiterbildung des Bewußtseins der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne unserer Arbeiter- und Bauern-Macht aktiv beteiligt sind;
- sie aktiv zur Verhinderung aller Brände und zur Erziehung und Aufklärung der Bürger beitragen*

§ 5

Zuständigkeit für die Beförderung

(1) Die Beförderung von Angehörigen der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt